Lesefassung

Verordnung über Lauben - Laubenverordnung – (LaubenVO)

Vom 18. Juni 1987 (GVBI. S. 1882)

Auf Grund des § 76 Abs. 1 Nr. 1 und 3 und Abs. 4 Nr. 1 der Bauordnung für Berlin (BauOBln) vom 28. Februar 1985 (GVBI. S. 522) wird verordnet:

§ 1

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für Lauben in Kleingärten im Sinne von § 1 des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBI. I S. 210/GVBI. S. 471), geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 1986 (BGBI. I S. 2191/GVBI. 1987 S. 74).

§ 2

- (1) Lauben innerhalb von Abschnitten mit höchstens 30 Lauben dürfen zu den Grenzen der Einzelgärten (Parzellengrenzen) in einem Abstand von mindestens 1,5 m errichtet werden. Zulässig ist auch die Errichtung von Lauben bis an die Parzellengrenzen, wenn auf andere Weise sichergestellt ist, dass der Abstand zwischen den benachbarten Lauben mindestens 3,0 m beträgt.
- (2) Zwischen den Lauben verschiedener Abschnitte sind mindestens 8,0 m breite Flächen (freizuhaltende Flächen) vorzusehen, die von baulichen Anlagen, mit Ausnahme von Einfriedungen, sowie von Nadelgehölzen und Gartenabfällen freizuhalten sind.
- (3) Die freizuhaltenden Flächen können, sofern sie nicht als Erschließungswege dienen, kleingärtnerisch genutzt werden.
- (4) Die Vorschriften der Bauordnung für Berlin über Abstände und Abstandflächen zu angrenzenden Grundstücken, die nicht zu Kleingartenanlagen gehören, bleiben unberührt.

§ 3

Die Errichtung, die Änderung und der Abbruch von Lauben bedürfen keiner Baugenehmigung. Die materiellen Vorschriften der Bauordnung für Berlin bleiben hierdurch unberührt.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.